

## Bekanntmachung

### Verlängerung des Durchführungszeitraumes der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ bis zum 31.12.2030

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in Ihrer Sitzung am 10.09.2020 auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraumes der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ bis zum 31.12.2030.

Für die förmlich festgelegte Sanierungssatzung der Barlachstadt Güstrow vom 24.10.1996, bekanntgemacht im Stadtanzeiger November 1996, wird der Durchführungszeitraum gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB bis zum 31.12.2030 verlängert. Die Gebietsabgrenzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ bleibt unverändert erhalten.

Jedermann kann die Satzung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Güstrow, Stadtentwicklungsamt, Abteilung Stadtplanung, im 4. OG der Baustraße 33 während der Sprechzeiten

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus ist die Satzung auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter <http://www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/bauen-und-wohnen/> einsehbar.



### Gebietsabgrenzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt“

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte Güstrow

Die Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsgenehmigung für den Flurkartenauszug der Gemarkung Güstrow wurde am 22.08.1996 durch den Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt wie folgt erteilt:

Flur 72: Nr. 81/96, Flur 73: Nr. 81/96, Flur 62: Nr. 82/96, Flur 60: Nr. 83/96, Flur 61: Nr. 84/96, Flur 59: Nr. 85/96, Flur 39: Nr. 86/96, Flur 58: Nr. 87/96, Flur 19: Nr. 88/96, Flur 39a: Nr. 89/96, Flur 57: Nr. 90/96, Flur 55: Nr. 91/96 und Flur 71: Nr. 92/96.

Güstrow, 07.10.2020

Der Bürgermeister  
Arne Schuldt

